

Daselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer bestehenden gültigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Enthält in Fällen, in denen das gegenwärtige Gesetz auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrtheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen keine Anwendung.

### **Dritte Abtheilung.**

#### **Besondere Strafbestimmungen.**

##### **Erstes Hauptstück**

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen.

##### **Art. 23.**

Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, wird an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

##### **Art. 24.**

Wer von einer Verzehlichung, Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insofern nicht disziplinäre Abhandlung stattfindet, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

##### **Art. 25.**

Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung

seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

##### **Art. 26.**

An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer seiner Dienerschaft gleiche Livrée wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere unbefugt trägt.

##### **Art. 27.**

Wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuergefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth Hilfe oder Dienste leisten, an solcher Hilfe oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft gestraft.

##### **Art. 28.**

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, joll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

##### **Art. 29.**

An Geld bis zu fünf Thalern werden Pfllichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahr-